Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 272.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 11 Merz 1801. Viertes Quartal. Den 20 Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 13. Febr.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminalgesetzgebungs-Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Heinrich Hauenstein von Tägerfelden im Canton Argau, ist den 29. Okt. 1800 von dem Distriktsgericht zu Brugg, wegen zu nächtlicher Zeit begangenem Diebstahl von Eßwaaren und andern Sachen von geringem Werthe, zu einer anderthalbjährigen Gefängnißstraffe verurtheilt worden. Dieser junge Mensch von 22 Jahren schien dem Vollz. Rath einiger mildernden Rücksicht würdig. Es ergiebt sich aus der Prozedur wie aus der Sentenz selbst, daß er durch schlechte Gesellschaft zu dieser sträflichen Handlung verleitet worden; daß die entwendten Gegenstände von geringem Werth sind, und daß er betrunken war, als er diesen Diebstahl begangen. Der öffentliche Ankläger, der verpflichtet war, seine Schlüsse laut dem Gesetz zu ziehen, äusserte selbst darin seinen Wunsch, daß die Regierung möchte Gnade wiederfahren lassen. Das Gericht endlich, durch die Billigkeitsgründe zu Gunsten dieses jungen Menschen gerührt, hat denselben ebenfalls anempfohlen. Der Vollz. Rath macht Ihnen B. G. demnach den Vorschlag, die Straffe des Heinrich Hauenstein in eine Eingränzung in seine Gemeinde auf gleiche Zeit unter der Aufsicht der Ortsobrigkeit abzuändern.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Sie empfangen inliegend die Verbalprozesse sowohl von den in den Distrikten Arau, Zofingen, Lenzburg und Brugg, Cantons Argau, als in dem Distrikt Sarmenstorf, Cantons Baden, abgehaltenen Versteigerungen der dortigen Nationalgüter.

Die Verwaltungskammern und der Finanzminister schlagen, lezterer auch den Verkauf des Nationalguts in der s. g. grossen Rüti Distr. Zofingen, deren Ratifikation vor; und der Vollz. Rath, indem er ihren Vorschlag unterstüzt, ladet Sie ein B. G., dieselben wirklich zu ratificiren.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Von den zahlreichen Creditoren des ehemaligen Stifts St. Gallen, ward mit Ungestüm auf beschleunigte Abbezahlung einer Summe von ungefehr 254000 Fr. gedrungen, welche noch einen kleinen Theil des Paßivstatus dieses Klosters ausmachen.

In Erwägung des Nachtheils, der dermal mit einer so beträchtlichen Güterveräusserung in jener Gegend verbunden wäre, hat man diese Drangfoderungen auf das allerdürftigste herabgesezt, und es findet sich, daß eine Bezahlung von 56983 Fr. unverschieblich gemacht werden muß, und nur durch einen Verkauf St. Gallischer Güter erhoben werden kann, indem die Umstände der Geistlichkeit jenes Cantons es durchaus nicht zulassen, die Grundzinse anders als auf ihre Unterstützung zu verwenden; und die Revenüen von St. Gallen sind durch den Verlust der Feodalrechte und den Militärdruck so sehr herabgekommen, daß die Kammer bey den häufigen Truppendurchzügen und Verlegungen in eiserne Nothwendigkeit versezt war, auf alle in ihrer Hand liegenden Mittel zu greifen, so, daß ausser dem erwähnten Verkaufe keine andere mögliche und gerechte Hilfsquelle angegeben werden kann.

Der Vollz. Rath legt Ihnen daher B. G. ein Schatzungstableau von beschwerlichen Häusern und andern kleinen Besitzungen der Abtey St. Gallen vor, welche so beschaffen sind, daß sie in Rücksicht auf kostspieligen Unterhalt, schlechte Rentierung und anschei-

nende Verkäuflichkeit zum wesentlichen Vortheil des Staats veräussert werden mögen.

Der Vollz. Rath muß Sie aber um die doppelte Bevollmächtigung ansuchen, dieselben gesetzlich versteigern zu lassen, und zugleich solche Zahlungstermine bestimmen zu dürfen, welche den Bedürfnissen angemessen seyen, zu deren Hebung der Verkauf geschehen muß.

Auf einen Bericht und Antrag der Polizeycommißion wird folgende Botschaft an den Vollz. Rath erlassen:

B. Vollz. Räthe! Der gesetzg. Rath, nach Verlesung der Bittschriften des B. Peter Adam von Oberdorf Cant. Solothurn, vom 27. Jenner 1801, und der 4 Gemeinden Oberdorf, Bellach, Lomiswyl und Rütmen vom 25. Jenner 1801, wodurch sie um Aufhebung Ihres Beschlusses vom 15. Jenner 1801 ansuchen, der die Bewilligung der Verw. Kammer vom Canton Solothurn vom 20. Sept. 1800 zu Errichtung einer Mahlmühle auf dem Gut des B. Peter Adam zurücknimt, hat auf den Bericht seiner Polizeygesetzcommißion beschlossen: Sie B. V. R. einzuladen, dem G. R. einen Bericht über die Gründe Ihres Beschlusses vom 15. Jenner 1801 mitzutheilen, welchen derselbe mit möglichster Beschleunigung zu erhalten wünscht.

Die Finanzcommißion erstattet einen Bericht über die zu ratificierenden Verkäuffe von Nationalgütern im Canton Solothurn, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die abgehenden Secretärs erstatten einen befriedigenden Bericht über den Zustand der Canzley im verflossenen Monat.

Die Petitionencommißion trägt folgende Gegenstände vor:

1. Die Munizipalität der Gemeinde Mogelsperg im Canton Sentis bittet aus triftig scheinenden Gründen, daß sie, die in den Distrikt Flohwyl und den Distrikt Lichtensteig eingetheilt ist, in einen einzigen Distrikt vereinigt werden möchte. An die Constitutionscommißion gewiesen.

2. Verschiedene Partikularen der Gemeinde Bilten und Kirenzen bitten neuerdings um Beschleunigung des Gesetzes, das Besteurungsrecht der Munizipalitäten und Generalversammlungen betreffend, oder aber um Verweisung ihrer Zwistigkeit an den ordentlichen Richter, damit dieselbe nach bestehenden alten Ordnungen und Uebungen beurtheilt werde. An die Munizipalitätscommißion gewiesen, um in 14 Tagen ein Gutachten vorzulegen.

3. B. Isak Coyeytaux von Daillens, Distr. Cossonay im Leman, zeigt an, daß sein ganzes Vermögen im Besitz eines Zwangofens bestand, der ihm jährlich 800 Fr. eintrug. Da nun die Zwangrechte aufgehoben wurden, so entstunden andere Ofen, welche jenem Bürger den wahren Werth seines Eigenthums raubten: dessen ungeachtet ward dieser Hausvater von seinen Gläubigern verfolgt, mußte ihnen sein Gut überlassen, und es fand sich ein Verlust von 4800 Fr. Das Distriktsgericht bezeugt selbst, daß diese Vergeldstagung nur Folge der Umstände, nicht aber aus Unordnung oder Betrug herrühre. Dessen ungeachtet wird dieser Schuldner auf die gleiche harte Art behandelt wie betrügerische Vergeldstagte, und diesem zufolg von dem Gemeindgütergenuß ausgeschlossen und seiner Gattin und Kindern ein fremder Vogt gegeben. Hierwider erhebte sich die Gattin dieses Bürgers, allein die Munizipalität glaubte nicht ohne höhern Befehl etwas anders verfügen zu dürfen. Der Bittsteller begehrt also in den Genuß der Gemeindgüter und die Sorge für seine Kinder wieder eingesezt zu werden. Die Commißion glaubt, es wäre ein Gesetz nothwendig, welchem zufolge Vergeldstagte, die durch Unglückfälle dazu gezwungen wurden, wieder in den Genuß der bürgerlichen Rechte eingesezt werden könnten. An die Civilgesetzgebungs-Commißion gewiesen.

4. Die Meisterschaften des Steinhauer-, Zimmer- und Maurerhandwerks vom ganzen Canton Argau zu Stadt und Land, unterstüzt von allen ihren Ortsmunizipalitäten, zeigen die sowohl in Absicht auf sie als das Publikum und die Kunst selbst, nachtheiligen Folgen des Gewerbefreyheit-Dekrets vom 19. Okt. 1798 an, und bitten den G. R. um schleunige Hilfe. An die Polizeycommißion gewiesen.

5. Die Ortsautoritäten der Stadt Büren, unter der Versicherung, daß ihr durch verschiedene Zufälle allzu eingeengter Gottesacker nicht mehr zu Beerdigung ihrer Todten hinreiche, bitten zu dem Endzweck um die unentgeldliche Abtretung des ehemaligen Schloßgartens. An die Vollziehung zur Untersuchung und allfälligem Vorschlag gewiesen.

6. Die Gemeinde Wahleren, die sich gegen das Gesetz vom 15. Dec. 1800 aus Unwissenheit verstoßen und ihre gemeine Waldung unter sich vertheilt hat, bittet einerseits um Vergebung ihres unfreywilligen Fehlers und anderseits um die Sanktion der vorgegangenen Vertheilung. An die Finanzcommißion gewiesen.

7. Zu Oberrifferschwyl Distr. Metmenstätten, sind

die Gemeindgüter in 24 Gerechtigkeiten abgetheilt und werden, ausser ihrer allgemeinen Weiddienstbarkeit, als Privateigenthum benuzt und quocunque modo veräussert. Die Besitzer von 11 1/4 Gerechtigkeiten verlangen die Vertheilung dieses Gemeindguts mit Ausnahm der Waldung; die Besitzer von 11 1/2 Gerechtigkeiten widersetzen sich hingegen jeder Vertheilung, und die Besitzer der 3 übrigen Gerechtigkeiten sind neutral. Die Gründe und Gegengründe sind in den beyliegenden Vorstellungen enthalten. An die Finanzcommißion gewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Rath.

Schreiben des Regierungsstatthalters von Basel an den Vollz. Rath.

„Die Botschaft des Friedens war nach so viel schrecklichen Jahren Sonnenaufgang nach langer Gewitternacht. Sie verbreitete allgemeine Freude durch den Canton. Der Städter und der entferntere Bewohner des einsamen Gebürgswinkels riefen mit gleicher Rührung und einem dankbaren Blicke zum Himmel: „Nun ist „es Friede! Unsere Leiden nahen dem Ende. Was zer„stört war, richte sich wieder auf; was zerrissen ist, „knüpfe sich wieder!“

„Erlauben Sie, Bürger Vollz. Räthe! daß ich hier Dollmetscher der frohen Empfindungen und zugleich der mit dem Friede lebhaft erwachenden Wünsche und Hoffnungen des Cantons Basel vor Ihnen seyn darf!“

„Die allgemeine Sehnsucht des Landes fodert jezt eine baldige Erlösung aus dem provisorischen Zustande der Republik, die Einführung einer Staatsverfassung, welche den Wohlstand der Familien und die sittliche Veredlung des Volkes gegen tumultuarische Demagogen und selbstsüchtige Cantons-Souveraine in kraftvollen Schuz nimt.“

„Die grosse Mehrheit des Volks im Canton Basel will und erwartet nicht mehr die Herstellung des alten Eids- und Bundesgenossenwesens, unter was für einer Gestalt es auch erscheinen möge. Sie fürchtet selbst den allmähligen und unmerklichen Rükfall in die ehemalige Verfassung der Schweiz.“

„Zeuge von den Nachtheilen, Verwirrungen und Selbstentkräftungen einer Bundesverfassung, gereizt vom einmal gehabten Genusse der Freyheit und politischen Rechtsgleichheit, — ein Genuß, welchen selbst alle Schreckensstunden der Revolution nicht verbittern konnten, — sieht die überlegene Mehrheit der Gemeinden nur in der Erklärung der Einheit und Ungetheiltheit der Schweiz die sichere Bürgschaft für die Rettung und Aufbewahrung der Freyheit, zum Besten der Nachkommenschaft.“

„Eine Constitution, welche sich wohlthätig an die Bedürfnisse der verschiedenen Gegenden und an die Armuth des Landes, und an die Simplicität des Volks anschmiegt; eine Constitution, welche die Umtriebe leidenschaftlicher Rottenmänner vernichtet, die nur mit dem Namen und dem Heile des Volks ihr Spiel treiben — eine solche ist's, die von den Bewohnern des Cantons Basel, aus den Händen unserer Gesezgebung und Regierung einmüthig und mit Begierde erwartet wird.“

Mannigfaltigkeiten.

Beytrag zur Geschichte der Befreyung der Geiseln des helvetischen Vollz. Direktoriums, durch die Oestreicher; im Sommer 1799.

In dem vor einigen Wochen erschienenen zweyten Bändchen von Lavaters freymüthigen Briefen über das Deportationswesen findet sich (S. 348 — 367) eine Deportationsgeschichte von 14 Bürgern von Zürich nach Basel. Die Unwahrheiten die in diesem Aufsatze stehen, können auf keine Weise dem verewigten Lavater, dessen strenge Wahrheitsliebe auch in dem Werke, von dem hier die Rede, durchaus unverkennbar ist, zugerechnet werden. Dieser Aufsaz rührt nicht von ihm her: er scheint aus den Angaben eines der Deportirten zusammengetragen zu seyn, und dieser fand vermuthlich für die unerwartet schlimmen Successe der Oestreicher in der Schweiz, einigen Trost darin, daß er wenigstens die Deportirten durch sie befreyen läßt. Wir fühlen, wie unbarmherzig es ist, einen glüklichen Irrthum zu zerstören; indeß, da man so gewaltig darauf losschreit: es soll alles, was sich auf jene Maßregel bezieht, aus den Protocollen des damaligen Vollz. Direktoriums aktenmäßig ausgezogen werden; und da man mit so viel Edelmuth, von den Verläumdern, Klägern und Richtern jener Deportirten, die in der gegenwärtigen provisorischen Regierung sich befinden sollen, in die Welt